

Nr. 390D

05.09.2011

BOFAXE



## Libyen-Einsatz deutscher Soldaten wehrverfassungsrechtlich problematisch

### Autor / Nachfragen

**Frederik Becker & Manuel Brunner**  
Mitarbeiter an der  
Leibniz Universität  
Hannover

**Nachfragen:**  
becker@jura.uni-  
hannover.de  
manuel.brunner@jura.uni-  
hannover.de

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

Der Einsatz von elf deutschen Soldaten der Bundesluftwaffe ist aus wehrverfassungsrechtlicher Sicht extrem bedenklich und könnte zu einem Verfahren vor dem BVerfG führen.

M. Brunner, Legal Tribune Online v. 23.8.2011.

S. Löwenstein, FAZ v. 23.8.2011, S. 10.

BT-Drs. 15/2742 v. 23.3.2004.

ParlBetG, BGBl. I 2005, S. 775.

[www.stroebele-online.de](http://www.stroebele-online.de).

**Sachverhalt:** Auf eine Kleine Anfrage des Bundestags-Abgeordneten Hans-Christian Ströbele von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wurde bekannt, dass elf Soldaten der Bundesluftwaffe seit einiger Zeit ihren Dienst in einem NATO-Gefechtsstand im italienischen Poggio Renatico leisten. Dieser wurde eigens für den Libyen-Einsatz errichtet (Operation „Unified Protector“). Die deutschen Soldaten sind dort mit dem sogenannten „Targeting“, also der Auswahl und der Einstufung von Zielen für Luftschläge der NATO-Streitkräfte in Libyen befasst. Eine Zustimmung des Bundestages wurde vor der Entsendung der elf Soldaten nicht eingeholt. Während das Bundesministerium der Verteidigung der Ansicht ist, dass dies nicht erforderlich war, möchte Ströbele die Frage notfalls durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) klären lassen.

**Rechtliche Beurteilung:** Seit der Entscheidung des BVerfG vom 12. Juli 1994 (BVerfGE 90, 286 ff.) ist die Bundesregierung gehalten, vor Entsendung deutscher Soldaten in bewaffnete Auslandseinsätze die Zustimmung des Bundestages herbeizuführen. Dieser konstitutive Parlamentsvorbehalt für militärische Einsätze der Streitkräfte, der maßgeblich mit der deutschen Verfassungstradition seit 1918 begründet sowie aus einer „Gesamtschau“ der wehrverfassungsrechtlichen Regelungen des Grundgesetzes herausgelesen wurde, führte schließlich zur Verabschiedung des ParlBetG. § 2 Abs. 2 ParlBetG sieht vor, dass Vorbereitungen und Planungen durch deutsche Soldaten nicht dem Parlamentsvorbehalt unterfallen. Grundsätzlich könnte das „Targeting“ hierunter zu fassen sein. Jedoch ergibt sich aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/2742 v. 23.3.2004, S. 5.), dass dies nur bei der Beteiligung von Bundeswehrangehörigen in ständigen Stäben und Hauptquartieren der Fall sein soll, also etwa im NATO Joint Forces Command in Neapel. Ausdrücklich von dieser Ausnahme wiederum ausgenommen hatte der historische Gesetzgeber indessen eine „Verwendung in eigens für konkrete bewaffnete Einsätze gebildeten Stäben und Hauptquartieren der NATO und anderer Organisationen kollektiver Sicherheit“. Hier solle – anders als im Rahmen der ständigen integrierten NATO-Stäbe – der konstitutive Zustimmungsvorbehalt des Deutschen Bundestages greifen (so auch bereits zuvor in der Parlamentsdebatte etwa der damalige Oppositionsabgeordnete von Klaeden, BT-Prot. 15. WP, 100. Sitzung, 25.3.2004, S. 8981; skeptisch dagegen der Abgeordnete Nachtwei, a.a.O., S. 8983). Der Gefechtsstand in Poggio Renatico wurde eigens für die NATO-Kampfoperationen in Libyen eingerichtet. Es spricht demnach viel dafür, für die vorliegende Tätigkeit der elf deutschen Stabssoldaten die Zustimmung des Bundestages zu verlangen, zumal die in der Gesetzesgenese genannte Ausnahme zwar im Rahmen einer Auslegung zu berücksichtigen ist, diese aber nicht eine Auslegung des Wortlauts ersetzen kann. Zudem stellt die Gesetzesbegründung die vorliegende Situation gerade unter den zwingenden Vorbehalt der Zustimmung.

**Fazit:** Eine Entscheidung des BVerfG zu dieser Problematik liegt noch nicht vor. Beim Einsatz deutscher Soldaten in militärischen Planungsgruppen und Stäben besteht eine rechtliche Grauzone, die den Abgeordneten 2004 allerdings bewusst war. Sie versuchten eine operable Abgrenzung in der Gesetzesbegründung vorzunehmen. Dies ist in der Staatspraxis zu beachten.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de).

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.